



## Mitteilung der Entgeltanpassung gemäß §9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) ab 12.08.2024

### Anpassung des Investitionskostensatzes

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

11.07.2024

gemäß § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBG) teilen wir Ihnen mit, dass zum 12.08.2024 eine betriebsnotwendige Anpassung des Investitionskostensatzes erforderlich wird.

Die Änderungen führen gegenüber den derzeit maßgeblichen Entgelten zu **neuen Tariffessätzen**. Diese liegen über den bisherigen Sätzen und sehen wie folgt aus:

	Bisherige Entgelte (pflegetäglich)	Neue Entgelte ab 12.08.2024 (pflegetäglich)	Erhöhung (pflegetäglich)
Investitionskosten *	19,63 €	31,00 €	+ 11,37 €

\* Der korrekte Wert des Investitionskostensatzes ist noch nicht bekannt und wird von dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe beschieden ist. Diesen teilen wir Ihnen dann unverzüglich mit.

Alle anderen Entgeltbestandteile bleiben unverändert.

Das pflegetägliche Gesamtentgelt sieht dann wie folgt aus:

Allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegegrad	Bisherige Entgelte (pflegetäglich)	ab 12.08.2024 (pflegetäglich)	Erhöhung (pflegetäglich)
Pflegegrad 1	128,21 €	139,58 €	11,37 €
Pflegegrad 2	145,64 €	157,01 €	11,37 €
Pflegegrad 3	161,81 €	173,18 €	11,37 €
Pflegegrad 4	178,68 €	190,05 €	11,37 €
Pflegegrad 5	186,24 €	197,61 €	11,37 €

Die neuen Entgelte bleiben voraussichtlich bis zum 30.09.2024 gültig.

Die Gründe für die Erhöhung des Investitionskostensatzes:

1. Über die gestiegenen Pachtaufwendungen bzw. die Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen hatten wir Sie bereits mit dem letzten Ankündigungsschreiben (November 2023) informiert.
2. **Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir in den letzten Monaten größere Investitionen - gesetzlich zwingende Maßnahmen nach §10 Abs. 6 APG NRW in der Einrichtung getätigt haben. Die Baumaßnahmen wurden mit der Heimaufsicht der Stadt Münster bzw. Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgestimmt. Diese umfassen die Errichtung einer Außentreppe im Bauteil C sowie weitere Brandschutzmaßnahmen.**

Die gesetzlichen Grundlagen dafür, Ihnen Investitionsaufwendungen im Leistungsentgelt gesondert zu berechnen, sind § 82 Abs. 3 SGB XI und § 15 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie § 26 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW). Die betriebsnotwendigen Aufwendungen des § 82 Abs. 2 Nummer 1 und Nummer 3 SGB XI bedürfen der Ermittlung durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach den Grundsätzen des § 10 APG NRW. Hierbei sind die Regelungen der §§ 1 bis 8 APG DVO NRW zu Grunde zu legen.

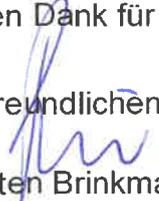
Bei einer Erhöhung des Entgeltes steht Ihnen nach § 11 Abs. 1 WBGV das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 11.08.2024 selbstverständlich zu.

Der Beirat der Einrichtung wird über die notwendige Anpassung informiert (vgl. § 22 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG), § 12 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung zur Durchführung des WTG). Zur Bestätigung, dass Sie mit dieser Änderung einverstanden sind, können Sie die beigegefügte Erklärung unterschreiben und uns bis zum 31.07.2024 zurückgeben. Wir weisen darauf hin, dass die widerspruchlose Zahlung des erhöhten Entgeltes sowie das Verstreichenlassen der Frist zur Ausübung des den Bewohnern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBGV zustehenden Sonderkündigungsrechts ebenfalls als Zustimmung zur Entgelterhöhung gewertet wird.

Wenn Sie noch weitere Rückfragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Torsten Brinkmann  
Geschäftsführer

Anlagen:

Widerrufsbelehrung

Zustimmungserklärung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen dieser Ankündigung (im Folgenden „Nachtrag“) zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag dieses Schreibens.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (genaue Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Nachtrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Nachtrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist fortgesetzt werden sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

## Erklärung

für Bewohner:

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist weiterhin zu erbringen.

Datum .....

(Bewohner/in bzw. vertretungsberechtigte Person/gesetzliche/r Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/-r)

---

Datum/ Unterschrift Bewohner/in bzw. vertretungsberechtigte Person/  
gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r